

- [1.] Die Gesandten können dem Wallis - sofern notwendig - das Zugeständnis machen, den Bundesschwur nurmehr alle 20 Jahre im Lande leisten zu müssen.¹
- [2.] Was das noch immer hängige Thurgauergeschäft angehe, wäre es wohl das beste, man würde es den "Sätzen" zur Beurteilung überlassen und den Thurgau aufteilen. Von dieser Absicht sollen Freiburg und Solothurn in Kenntnis gesetzt werden.
- [3.] In der Gesandtschaft an den Papst [Innozenz X.] begehre man wie andere Orte vertreten zu sein.

Landschreiber [Adam] Signer

1) vgl. EA V 2, 1350 a

Original
AH 9, 348-349 - Blatt 349^r leer

140

1645 Juni 30.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE JAHRRECHNUNG NACH
BADEN [VOM 2. JULI 1645]

EA V 2, 1356-1360

Gesandte: Beat II. Zurlauben, Ammann; Niklaus Hüsler

- [1.] Man soll bei den übrigen mit dem Wallis verbündeten Orten zu erfahren suchen, ob man die Bundesbriefe gemäss Abschied¹ in den Pfarrkirchen verlesen lassen solle.
- [2.] Obwohl man sich aus vielfachen Gründen weigere, Hauptmann [Sebastian Heinrich] Crivelli als Nachfolger von Graf [Carlo Emanuele] Casati anzuerkennen, sollen sich die Gesandten trotzdem umhören, was die übrigen Orte dazu meinen und alsdann darüber zuhause berichten.
- [3./4.] Was die Klagen der in mailändischen Diensten stehenden Regimente [Lussy und Zwyer] anbelange, verbleibe man beim Abschied von Luzern.²

9/140

- [5.] Aus Respekt gegen den Papst [Innozenz X.] soll der Arrest auf die Güter des Bischofs von Como [Lazaro II. Sarafino] aufgehoben, dieser aber angehalten werden, sich in Zukunft zu mässigen, ansonst man wiederum zu ähnlichen Mitteln greifen müsste.
- [6.] Der Marchenstreit zwischen Kaiserstuhl und Junker [Ludwig] Tschudi von [Schwarz] Wasserstelz soll zugunsten des Junkers beigelegt werden. Doch möge man sich vorher noch die Aussagen anhören, die der Landvogt [Konrad Brandenburg] und andere am Augenschein beteiligte Personen deswegen zu machen haben.³
- [7.] s. EA V 2, 1691 Art. 177
- [8.] Die Spenden an Schild und Fenster für die Gemeinde Zurzach,⁴ die Kirche Rohrdorf⁵ und an die Jesuitenkirche Freiburg⁶ sollen möglichst niedrig angesetzt werden. Doch haben sich die Gesandten auch hierin den andern gleich zuverhalten.
- [9.] Die Wirte, Geldleiher, Gewerbe- und Handelsleute sollen angehalten werden, ihre Waren und Dienstleistungen nicht über Gebühr zu verteuern.⁷
- [10.] s. ebenda 1358 k
- [11.] Das Bettelgesindel soll gefangen genommen und entweder auf die Galeeren geschickt oder aber den Henkern " zu streken" übergeben werden.
- [12.] Obwohl der franz. Ambassador [Jacques le Fèvre de Caumartin] wegen der Pensionen offiziell angegangen werde, sollen die Gesandten ihn zu Baden auch noch mündlich um deren Ausrichtung ersuchen "und mit der einen handt nämen und mit der andern wiederumb uff ein Nüwes häuschen".⁸
- [13.] Im Streite zwischen Rutschmann Grübler [aus St. Gallen] und Rudolf Weber von Schwyz habe man seine Ortsstimme zwar Weber gegeben. Nun aber seien von einem Genfer Kaufmann gegen Grübler neue Forderungen geltend gemacht worden, die älter seien als die von Weber. Man halte sich zwar an den Grundsatz, dass altes Recht neuem vorzugehen

habe, doch im vorliegenden Falle seien die Gesandten bevollmächtigt, nach ihrem Gutdünken zu handeln.⁹

- [14.] Da Würenlos der Zitation vor die kath. Orte wegen der Teilung des Tägerhardes nicht Folge geleistet habe, und es Zürich mehr respektiere als alle andern, solle es für seinen Ungehorsam gebührend bestraft werden.
- [15.] Die Gesandten sollen nachfragen, wie es um den Dietschi-handel stehe.
- [16.] Was das thurgauische Geschäft anbelange, verbleibe man bei den früher gegebenen Instruktionen: der Landfriede solle respektiert, was darin klar und einsichtig gehalten, was aber der "erlütterung" bedürfe, sei bei Gelegenheit zu beraten. Falls die Streitigkeiten nicht beigelegt werden könnten, solle der Thurgau aufgeteilt werden. Auf gar keinen Fall dürfe man zürcherische Protokollisten zu den Verhandlungen hinzuziehen. In Lustdorf müsse den Katholiken Gelegenheit zum Gottesdienst geboten und Landvogt [Hans Jakob] Füssli angewiesen werden, vom ungehorsamen Uttwil die ausgefallten Bussen einzuziehen.
- [17.] Freiburg sei für seine Vermittlung in den obigen Geschäften zu danken.
- [18.] Das Gotteshaus Münsterlingen soll in all seinen Rechten geschützt und sein Besitzstand garantiert werden.¹⁰

Landschreiber [Adam] Signer

1) vgl. EA V 2, 1350 c

2) vgl. ebenda 1348 h

3) vgl. ebenda 1359 ll

4) vgl. ebenda 1695 Art. 203/204

5) vgl. ebenda 1692 Art. 186

6) vgl. ebenda 1326 ww

7) vgl. ebenda 1358 e

8) vgl. ebenda 1359 oo

9) vgl. ebenda 1376 k und 1387 s

10) vgl. ebenda 1331 a

Original

AH 9, 350-353